

Nutzungsordnung

für öffentliche Räume der Gemeinde Salching

§ 1

Umfang

Die Gemeinde Salching betreibt folgende öffentliche Räume:

- 1) den Bürgersaal mit Nebenräumen und Toiletten im 1. Obergeschoss des Bürgerhauses, Schulstraße 2, 94330 Salching.
- 2) Die Mehrzweckhalle Salching, Brückenstraße 30a, 94330 Salching

§ 2

Zweck

Diese Räumlichkeiten stehen der Gemeinde Salching für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3

Allgemeines

- 1) Die Räumlichkeiten können auf Antrag für öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Die Räumlichkeiten stehen für private Feiern, insbesondere für Geburtstage, für Hochzeitsfeierlichkeiten oder ähnliche Veranstaltungen, sowie Wahlversammlungen von politischen Parteien nicht zur Verfügung. Außerdem können im Bürgersaal keine Sport- oder Gymnastikveranstaltungen durchgeführt werden.
- 3) Die Durchführung einer Veranstaltung ist vom Nutzer mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Monat bei der Gemeinde zu beantragen.
- 4) Findet eine bereits beantragte und von der Gemeinde zugelassene Veranstaltung nicht statt, behält sich die Gemeinde vor, das festgesetzte Nutzungsentgelt dennoch einzufordern.
- 5) Der Nutzer akzeptiert die in dieser Nutzungsordnung festgesetzten Bedingungen durch handschriftliches Gegenzeichnen.
- 6) Die jeweilige Programmgestaltung liegt in der Verantwortung des Nutzers/ des Veranstalters.
- 7) Das Rauchen im Bürgersaal, in den Nebenräumen und in den zugehörigen Toilettenanlagen und in der Mehrzweckhalle ist nicht gestattet.
- 8) Die Gemeinde als Eigentümerin der Räumlichkeiten entscheidet über die Zulassung von Nutzungsanträgen nach eigenem Ermessen.
- 9) Bei Antragstellung ist die Art der Veranstaltung anzugeben. Für rechtsradikale, linksradikale sowie sexistische Veranstaltungen stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

- 10) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten entstanden sind. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten schonend zu behandeln und besenrein zu hinterlassen. Entstehende Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- 11) Der Nutzer hat die Gemeinde von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.
- 12) Von Seiten der Gemeinde kann dem Nutzer auferlegt werden, im Voraus eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu hinterlegen.
- 13) Die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Salching gestattet.
- 14) Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig und eigenverantwortlich alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.
- 15) Bei der Antragstellung ist eine verantwortliche Person anzugeben, die auch für die Schlüsselgewalt verantwortlich ist.

§ 4

Nutzungsentgelt

- 1) Zur Deckung der Betriebskosten (Reinigung, Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, etc.) hat der Nutzer im Regelfall ein Nutzungsentgelt in Höhe von
 - a) pauschal 125,00 Euro pro Veranstaltung im Bürgersaal
 - b) pauschal 200,00 Euro pro Veranstaltung in der Mehrzweckhallezu zahlen. Dieses Nutzungsentgelt kann, in begründeten Einzelfällen, auf bis zu 500,00 Euro pro Veranstaltung festgesetzt werden. Das Nutzungsentgelt ist unmittelbar nach Zulassung einer Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Salching einzuzahlen.
- 2) Für Veranstaltungen der Vhs Straubing-Bogen und für den Sportbetrieb der ortsansässigen Vereine und Organisationen wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Die Gemeinde kann bei sonstigen Veranstaltungen im öffentlichen Interesse von der Zahlung absehen.

§ 5

Von Seiten der Gemeinde Salching wird angeregt, dass die Bewirtung mit Waren aus ortsansässigen Geschäften der Gemeinde erfolgt. Bei Vorlage der Kassenbelege/Rechnungen kann ein Nachlass auf das festgesetzte Nutzungsentgelt in Höhe von bis zu 20 % gewährt werden.

Salching, den 02.03.2015
Gemeinde Salching

gez. Nemeier
Alfons Neumeier
Erster Bürgermeister